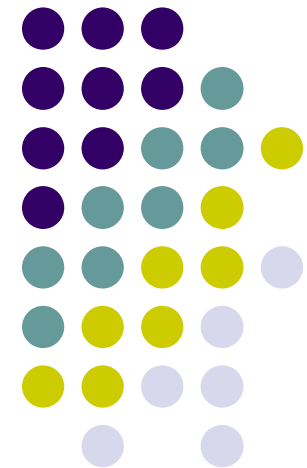


Schlachtung Farmwild

- Die Qual der Wahl -



Jahrestagung der amtlichen Tierärzte 2011
Regierung von Oberfranken
Dr. Iris Fuchs

Fall 1:

Schlachtung von Farmwild für den eigenen häuslichen Gebrauch



- Gemäß § 2 a der Tierische Lebensmittelhygiene-VO ist bei Farmwild, das außerhalb eines zugelassenen Schlachthofes für den eigenen häuslichen Verbrauch geschlachtet / getötet werden soll, eine Schlacht tieruntersuchung ("Lebendschau") nur dann erforderlich, wenn der Verfügungsberechtigte unmittelbar vor der beabsichtigten Schlachtung eine Störung des Allgemeinbefindens festgestellt hat.
- Eine amtliche Fleischuntersuchung ist immer durchzuführen. Eine Kennzeichnung ("Stempel") des Schlacht tierkörpers ist nicht vorgesehen.
- Im Falle von Huftieren, die Träger von Trichinen sein können, wird dabei auch eine Probe für die amtliche Untersuchung auf Trichinen entnommen.

Fall 2:

Schlachtung von Schalenwild aus Wildfarmen mit geringem Produktionsvolumen am Herkunftsort:
Ausnahmeregelung **nach Genehmigung** für Betriebe mit Schlachtung von nicht mehr als 50 Stück Schalenwild / Jahr



- Gemäß § 12 a Tierische Lebensmittelhygieneverordnung und § 7 b Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung kann die zuständige Behörde auf Antrag genehmigen, dass in o.a. Wildfarmen mit geringem Produktionsvolumen eine Schlacht tieruntersuchung durch den amtlichen Tierarzt innerhalb von **28 Tagen vor der Schlachtung** erfolgt, sofern eine Person mit den Kenntnissen einer **"kundigen Person"** unmittelbar vor der Schlachtung keine Verhaltensstörungen festgestellt hat bzw. kein Verdacht auf Umweltkontamination besteht.
- In diesem Fall hat der **amtliche Tierarzt** nach der Schlacht tieruntersuchung (max. 28 Tage vor der Schlachtung) eine **Gesundheitsbescheinigung** gem. Anhang I Abschnitt IV Kapitel X Teil C der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 auszufüllen.



Hoher Zeitaufwand für Behörde und amtl. Tierarzt

GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG
für Farmwild, das gemäß Anhang III Abschnitt III Nummer 3 a der VO (EG) Nr. 853/2004 im
Herkunftsbetrieb geschlachtet wird

Zuständige Dienststelle:

Identifizierung der Tiere

Tierart:.....

Anzahl Tiere:.....

Kennzeichnung:.....

Angaben zur Herkunft der Tiere

Anschrift des Herkunftsbetriebs:.....

Kennnummer des Betriebs (nicht obligatorisch).....

Angaben zur Bestimmung der Tiere

Die Tiere werden zu folgendem Schlachthof befördert.....

mit folgendem Transportmittel.....

Andere relevante Informationen

.....

Erklärung

Der unterzeichnende Tierarzt erklärt, dass

• die oben bezeichneten Tiere am.....(Datum) um..... (Uhrzeit) im
vorgenannten Betrieb der Schlachttieruntersuchung unterzogen und für gesund befunden
wurden;

• die Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen zu diesen Tieren den rechtlichen
Anforderungen genügen und einer Schlachtung der Tiere nicht entgegen standen.

Ausgestellt in (Ort) am(Datum)

.....
(Stempel)

.....
(Unterschrift des amtlichen oder zugelassenen Tierarztes)



Gesundheitsbescheinigung:

- verantwortlich amtl. Tierarzt
- **SU amtl. Tierarzt max. 28 Tage** vor Schlachtung
- Zeitpunkt von Schlachten und Entbluten muss **nicht** bestätigt werden

Informationen zur Lebensmittelsicherheit
 nach Anhang I Abschnitt III Nr. 1 in Verbindung mit Nr. 3 und 4 Buchstabe b Satz 2 und Anhang III Abschnitt III Nr. 3 I und J der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 für Tiere, die in einen Schlachthof verbracht wurden oder verbracht werden sollen.

Erklärung der "kundigen Person"
 nach § 7b Absatz 1 der Tier-LMO bei Schlachtung von nicht mehr als 50 Stück Schalenwild aus Wildfarmen mit Ausnahmeregelung nach Genehmigung

I. Betriebsidentifikation und Angaben zu den Tieren:

Name:	Betriebskennnummer / Registrierungsnummer des Betriebs nach VorkehrVO:
Anschrift:	Teil: Fax:
Kennzeichnung der Tiere (soweit möglich):	Tierart: Anzahl Tiere:

II. Der Lebensmittelunternehmer, der für den Herkunftsbetrieb der oben genannten Tiere verantwortlich ist, erklärt Folgendes:

1. Über den Tiergesundheitsstatus des Herkunftsbetriebes, den Gesundheitsstatus der Tiere und zu Produktionsdaten, die das Auftreten einer Krankheit anzeigen könnten, liegen keine relevanten Informationen vor. Dem Herkunftsbetrieb sind keine relevanten Informationen über frühere Schlachtier- und Fleischuntersuchungen bekannt.

2. Es liegen keine Anzeichen für das Auftreten von Krankheiten vor, die die Sicherheit des Fleisches beeinträchtigen könnten.

3. Vor Verbringung des Tieres / der Tiere zur Schlachtung wurden folgende Tierarzneimittel verabreicht:

(Angabe aller Tierarzneimittel mit Datum!)
 und folgende Behandlungen (Angabe mit Datum) durchgeführt

4. Im Zeitraum von 7 Tagen vor Verbringung der Tiere zur Schlachtung bestanden keine Wartezeiten für verabreichte Tierarzneimittel und wurden keine sonstigen Behandlungen durchgeführt, ausgenommen (z. B. Repellentien).....

5. Es liegen keine Ergebnisse von Probenanalysen vor, die für den Schutz der öffentlichen Gesundheit von Bedeutung sind, ausgenommen

6. Name und Anschrift des privaten, normalerweise hinzugezogenen Tierarztes:

Name:

Anschrift:

Telefon: Fax:

7. Die Tiere wurden am..... (Datum) um..... (Uhrzeit) geschächtelgeschossen

Das Schlachten und Entbluten wurde korrekt ausgeführt

(Ort) (Datum) (Unterschrift des Lebensmittelunternehmers)

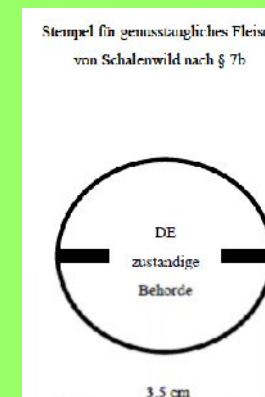
III. Erklärung der "kundigen Person"

Unmittelbar vor der Schlachtung wurden keine Verhaltensstörungen beobachtet und es besteht kein Verdacht auf eine Umweltkontamination.

(Ort) (Datum) (Unterschrift kundige Person)

Information zur Lebensmittelsicherheit kombiniert mit Erklärung der „kundigen Person“:

- verantwortlich Tierhalter
- Erklärung unmittelbar vor Schlachtung
- Tier ist in einen für die Schlachtung von Farmwild zugelassenen Betrieb zu verbringen!
- FU durch amtlichen Tierarzt
- kein EU-Stempel sondern



- Vermarktung nur im Inland und direkt an Verbraucher oder an Betriebe des Einzelhandels zur direkten Abgabe an Verbraucher

Fall 3:

Schlachtung von Schalenwild am Herkunftsort mit
Verbringen in eine nicht zum Gehege gehörige EU
zugelassene Schlachtstätte



- Die Schlachttieruntersuchung ist **max. 3 Tage** vor der Schlachtung **durch den amtlichen Tierarzt** durchzuführen. Der amtliche Tierarzt muss bei der Schlachtung nicht anwesend sein, jedoch (analog Nr. 2) eine **Gesundheitsbescheinigung** gem. Anhang I Abschnitt IV Kapitel X Teil B der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 auszufüllen

GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG
für Farmwild, das gemäß Anhang III Abschnitt III Nummer 3 a der VO (EG) Nr. 853/2004 im
Herkunftsbetrieb geschlachtet wird

Zuständige Dienststelle:

Identifizierung der Tiere

Tierart:.....

Anzahl Tiere:.....

Kennzeichnung:.....

Angaben zur Herkunft der Tiere

Anschrift des Herkunftsbetriebs:.....

Kennnummer des Betriebs (nicht obligatorisch).....

Angaben zur Bestimmung der Tiere

Die Tiere werden zu folgendem Schlachthof befördert:.....

mit folgendem Transportmittel.....

Andere relevante Informationen

.....

Erklärung

Der unterzeichnende Tierarzt erklärt, dass

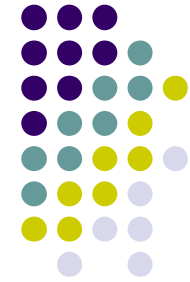
• die oben bezeichneten Tiere am.....(Datum) um..... (Uhrzeit) im
vorgenannten Betrieb der Schlachtieruntersuchung unterzogen und für gesund befunden
wurden;

• die Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen zu diesen Tieren den rechtlichen
Anforderungen genügen und einer Schlachtung der Tiere nicht entgegen standen.

Ausgestellt in (Ort) am(Datum)

.....
(Stempel)

.....
(Unterschrift des amtlichen oder zugelassenen Tierarztes)



Gesundheitsbescheinigung:

- verantwortlich amtl. Tierarzt
- SU **max. 3 Tage** vor Schlachtung durch amtl. TA in
- Zeitpunkt von Schlachten und Entbluten muss **nicht** bestätigt werden

Anmerkung:
Gehege und Farmwildschlachtstätte liegen nicht unbedingt in einem Landkreis; unterschiedlich zuständige amtl. TÄ

Informationen zur Lebensmittelsicherheit
 nach Anhang II Abschnitt III Nr. 1 in Verbindung mit Nr. 3 und 4 Buchstabe b Satz 2 und Anhang III Abschnitt III Nr. 3 i und j der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 für Tiere, die in einen Schlachthof verbracht wurden oder vorbracht worden sollen.

I. Betriebsidentifikation und Angaben zu den Tieren:

Name:	Betriebskennnummer/ Registriernummer des Betriebes nach ViehverkehrsVO:
Anschrift:	Tel: Fax:
Kennzeichnung der Tiere (soweit möglich)	Tierart: Anzahl Tiere:

II. Der Lebensmittelunternehmer, der für den Herkunftsbetrieb der oben genannten Tiere verantwortlich ist, erklärt Folgendes:

1. Über den Tiergesundheitsstatus des Herkunftsbetriebes, den Gesundheitsstatus der Tiere und zu Produktionsdaten, die das Auftreten einer Krankheit anzeigen könnten, liegen keine relevanten Informationen vor. Dem Herkunftsbetrieb sind keine relevanten Informationen über frühere Schlachtier- und Fleischuntersuchungen bekannt.

2. Es liegen keine Anzeichen für das Auftreten von Krankheiten vor, die die Sicherheit des Fleisches beeinträchtigen könnten.

3. Vor Verbringung des Tieres/ der Tiere zur Schlachtung wurden folgende Tierarzneimittel verabreicht

(Angabe aller Tierarzneimittel mit Datum)
 und folgende Behandlungen (Angabe mit Datum) durchgeführt

4. Im Zeitraum von 7 Tagen vor Verbringung der Tiere zur Schlachtung bestanden keine Wartezeiten für verabreichte Tierarzneimittel und wurden keine sonstigen Behandlungen durchgeführt, ausgenommen (z. B. Repellentien)

5. Es liegen keine Ergebnisse von Probenanalysen vor, die für den Schutz der öffentlichen Gesundheit von Bedeutung sind, ausgenommen

6. Name und Anschrift des privaten, normalerweise hinzugezogenen Tierarztes:

Name:

Anschrift:

Telefon: Fax:

7. Die Tiere wurden am (Datum) um (Uhrzeit) geschächtet/geschossen.

Das Schlachten und Entbluten wurde korrekt ausgeführt

(Ort) (Datum) (Unterschrift des Lebensmittelunternehmers)

Information zur Lebensmittelsicherheit kombiniert mit Erklärung über korrektes Schlachten und Entbluten durch Tierhalter:

- verantwortlich Tierhalter
- Nur **Erklärung** über korrektes Schlachten und Entbluten durch Tierhalter (≠ kundige Person !)
- **SU und FU (zeitnah)** durch amtlichen Tierarzt
- Genusstauglichkeitskennzeichen des EU-Betriebes
- keine Einschränkung der Vermarktung



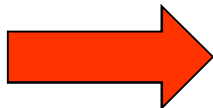
Fall 4:

Schlachtung von Schalenwild im eigenen Gehege und Verbringen in die eigene EU-zugelassene Schlachtstätte



- Die **Schlachttieruntersuchung** ist max. 3 Tage vor der Schlachtung durch den amtlichen Tierarzt durchzuführen.
- Bezüglich der Information zur Lebensmittelsicherheit kann eine **(Dauer-)Vereinbarung** mit dem amtlichen Tierarzt getroffen werden, d.h. nur Änderungen der Anforderungen in der Standarderklärung (Information zur Lebensmittelsicherheit II. Nr. 1-4) sind dem Tierarzt schriftlich mitzuteilen.
- Die amtliche **Fleischuntersuchung** findet durch den amtlichen Tierarzt im EU-zugelassenen Schlachtbetrieb für Farmwild statt und die Kennzeichnung des Schlachttierkörpers erfolgt mit dem für den Betrieb zugeteilten Genusstauglichkeitskennzeichen. Auch hier kann das Fleisch ohne Einschränkung in Verkehr gebracht werden.

- Seitens der Regierung von Oberfranken ist eine Gesundheitsbescheinigung nicht erforderlich, da Herkunftsbetrieb und Schlachtbetrieb eine Einheit bilden:



Fachlich begründeter Bürokratieabbau!

Übersicht: Schlachtung Farmwild



Übersicht
Schlachtung Farmwild
erstellt Reg-Ofr 20_12_2010

Check im Schlachthof

	Schlachtier- untersuchung	Gesundheits- bescheinigung	Schlachtier- untersuchung	Erklärung	Erklärungen	Fleisch- untersuchung	"Stempel"
	amtl. Tierarzt	amtl. Tierarzt	"kundige Person"	"kundige Person"	Tierhalter	amtl. Tierarzt	Inverkehr bringen
Schlachtung von Farmwild für den eigenen häuslichen Gebrauch	JA, wenn Verfügungsberechtigte Störungen des Allgemeinbefindens festgestellt hat	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN	JA	NEIN NEIN
Schlachtung von Schalenwild aus Wildfarmen mit <u>Ausnahmegenehmigung</u> für Betriebe mit nicht mehr als 50 Stück	JA, max. 28 Tage vor der Schlachtung	JA	JA	JA	JA Info über Lebensmittelsicherheit Erklärung über korrektes Schlachten und Entbluten	JA im zugelassenen Schlachtbetrieb	JA (runder Stempel) Nur Inland und direkt an Verbraucher oder EZH zur direkten Abgabe an Verbraucher
Schlachtung von Schalenwild am Herkunftsort mit Verbringen in eine nicht zum Gehege gehörige EU-zugelassene Schlachtstätte	JA max 3 Tage vor der Schlachtung	JA	NEIN	NEIN	JA Info über Lebensmittelsicherheit Erklärung über korrektes Schlachten und Entbluten	JA im zugelassenen Schlachtbetrieb	JA (ovaler EU-Stempel) keine Einschränkung
Schlachtung von Schalenwild im eigenen Gehege und Verbringen <u>in eigene EU-zugelassene Schlachtstätte</u>	JA max. 3 Tage vor der Schlachtung	NEIN	NEIN	NEIN	JA, Info über Lebensmittelsicherheit aber z.B. Dauervereinbarung möglich	JA im zugelassenen Schlachtbetrieb	JA (ovaler EU-Stempel) keine Einschränkung

Sichtweise Reg-Ofr !